



Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und
Ländlichen Raum
Herrn Präsidenten Peter Ritschel
Naumburger Straße 98
07743 Jena

Erlass Nr. 14_2023 Förderprogramm KULAP 2022 – Fristverschiebung Bewirtschaftungsruhe

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Thüringer Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP 2022) besteht bei Teilnahme an den Maßnahmen W (Weide-Biotop-Grünland), H (Hüteschafhaltung-Biotop-Grünland) und G (Ganzjahresbeweidung) u.a. die Verpflichtung zum Verzicht auf Durchführung von Pflegemaßnahmen ab 1. April; bei der Maßnahme M (Mahd-Biotop-Grünland) unter 400 m NN ab 1. April und ab 400 m NN ab 11. April.

Gemäß Monatswetterbericht März 2023 des Agrarmeteorologischen Messnetzes Thüringen vom 3.4.2023 war der diesjährige März der feuchteste seit dem Jahr 2001. Die Niederschlagsversorgung lag auf allen Messnetzstandorten über Durchschnittswerten. Die häufigen Niederschlagsereignisse, die an ca. 2/3 der Tage im März stattfanden, ließen die oberste Bodenschicht nur an wenigen Tagen abtrocknen, was Pflegearbeiten, die gewöhnlich bereits im März auf dem Grünland durchgeführt werden, erschwert oder verhindert hat.

Für eine in den betreffenden KULAP-Maßnahmen in Betracht zu ziehende förderungschädliche Verschiebung des Beginns des Verbotes der Durchführung von Pflegemaßnahmen auf dem Grünland bedarf es der Abwägung mit den hierdurch gegebenenfalls verbundenen unerwünschten naturschutzfachlichen Auswirkungen, wie beispielsweise auf den Bodenbrüterschutz.

Mit diesem Erlass wird geregelt, dass im Jahr 2023 für die jeweils betreffenden Förderobjekte der KULAP-Maßnahmen W, H, G und M ein um bis zu 14 Tage verspäteter Beginn des Zeitraums, in dem die Pflegemaßnahmen gemäß Zuwendungsvoraussetzungen Ziffer 3.2 bei den Maßnahmen M,W,H bzw. Ziffer 3.3 bei der Maßnahme G der Anlage 2 (Förderkatalog) der Förderrichtlinie KULAP2022 regulär ausgeschlossen wären, förderungschädlich ist, sofern die örtlich zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB) hierzu ihre Zustimmung erteilt hat.

Ihr-e Ansprechpartner/-in
Michael Gewalt

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-4199631
Telefax +49 (361) 57-4111199

Michael.Gewalt@
tmil.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1080-33-7122/36-14-
36245/2023

Erfurt 05. April 2023

**Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft**
Telefon +49 (361) 57-4111000
Telefax +49 (361) 57-4111199
poststelle@tmil.thueringen.de
www.tmil.info

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralabteilung“
Abt. „Bauen, Wohnen und
Stadtentwicklung“
Abt. „Verkehr und Straßenbau,
Bodenmanagement und
Geoinformation“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „Strategische
Landesentwicklung, Demografie
und Forsten“
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt. „Landwirtschaft und
ländlicher Raum“
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Die an den KULAP-Maßnahmen W, H, G und M teilnehmenden Landwirtschaftsunternehmen reichen für die betreffenden Förderobjekte ein formloses Schreiben bei der örtlich zuständigen UNB mit Bitte um Genehmigung der Fristverschiebung der Bewirtschaftungsruhe zum Zwecke der Durchführung von Pflegemaßnahmen ein.

Im Falle der Zustimmung zur Fristverschiebung können die Pflegemaßnahmen in dem von der UNB genehmigten Zeitraum durchgeführt werden. Die Landwirtschaftsunternehmen weisen gegenüber dem für sie zuständigen Agrarförderzentrum des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum bis zum 15. Mai 2023 in geeigneter Weise nach, dass für die betreffenden Förderobjekte die Zustimmung der UNB vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Thomas Lettau

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)